

Mag. Andreas Krisch  
akrisch@mksult.at

# Datenschutz: Schülerdaten, Videoüberwachung

# ▼ mksult GmbH

---

- Datenschutzberatung
- Datenschutz-Gütesiegel
- Projektmanagement
- Software-Entwicklung



# ▼ Agenda

---

- Datenschutz: Grundlagen
- Schülerdaten: Bildungsdokumentation
- Videoüberwachung

# ▼ Datenschutz: Grundlagen

---

- Verfassungsbestimmung
  - Grundrecht auf Datenschutz
    - *„Jedermann hat, ..., Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. ...“* (§ 1 (1) DSGVO 2000)
  - Ausnahmen (§ 1 (2) DSGVO 2000):
    - lebenswichtiges Interesse d. Betroffenen
    - Zustimmung des Betroffenen
    - Gesetzliche Vorgaben gem. Art.8(2) EMRK

# ▼ Datenschutz: Grundlagen

---

*Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.  
(Art. 8 (1) EMRK)*

# ▼ Datenschutz: Grundlagen

---

- Eingriff d. Behörden (Art. 8 (2) EMRK)
  - gesetzlich vorgesehen
  - in demokratischer Gesellschaft notwendig
  - nationale Sicherheit; öffentliche Ruhe und Ordnung; Verteidigung der Ordnung
  - wirtschaftliches Wohl des Landes
  - Verhinderung von strafbaren Handlungen
  - Schutz der Gesundheit und der Moral
  - Schutz der Rechte und Freiheiten anderer

# ▼ Datenschutz: Grundlagen

---

- Verfassungsbestimmung
  - Verarbeitung besonders schutzwürdiger Daten (§ 1 (2) DSGVO 2000)
    - nur zur Wahrung wichtiger öffentl. Interessen
    - angemessene Garantien f. Schutz d. Geheimhaltungsinteressen d. Betroffenen
    - Grundrechtseingriff nur in der gelindesten zum Ziel führenden Art

# ▼ Datenschutz: Grundlagen

---

- Verfassungsbestimmung
  - Betroffenenrechte (§ 1 (3) DSGVO 2000)
    - Recht auf Auskunft:  
wer welche Daten verarbeitet, woher diese stammen, wozu sie verwendet werden, an wen sie übermittelt werden
    - Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten
    - Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten

# ▼ Datenschutz: Grundlagen

---

- Grundsätze (§ 6 DSG 2000)
  - Verwendung nach Treu und Glauben auf rechtmäßige Weise
  - Datenermittlung nur für festgelegte, eindeutige, rechtmäßige Zwecke
  - keine Weiterverwendung für andere Zwecke (Ausnahme: Statistik, §§ 46f)
  - Daten müssen für Zweck wesentlich sein, dürfen über diesen nicht hinausgehen

# ▼ Datenschutz: Grundlagen

---

- Grundsätze (§ 6 DSG 2000)
  - Daten müssen sachlich richtig und am neuesten Stand sein
  - Aufbewahrung in personenbezogener Form nur bis Zweck erreicht ist
- Übermittlung (§ 7 (2) DSG 2000)
  - nur für bestimmten Zweck
  - nur auf Basis gesetzlicher Zuständigkeit oder rechtlicher Befugnis

# ▼ Datenschutz: Grundlagen

---

- personenbezogene Daten
  - Angaben über Betroffene deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist
- indirekt personenbezogene Daten
  - Personenbezug ist für Auftraggeber / Dienstleister / Empfänger mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmbar

# ▼ Datenschutz: Grundlagen

---

- sensible (besonders schutzwürdige) Daten
  - Daten natürlicher Personen über
    - rassische und ethnische Herkunft
    - politische Meinung
    - Gewerkschaftszugehörigkeit
    - religiöse oder philosophische Überzeugung
    - Gesundheit
    - Sexualleben

# Agenda

---

- Datenschutz: Grundlagen
- Schülerdaten:
  - Daten gem. BildungsdokumentationsG
  - Speicherung, Übermittlung, Löschung
  - Datensicherheitsmaßnahmen
- Videoüberwachung

# ▼ BildungsdokumentationsG

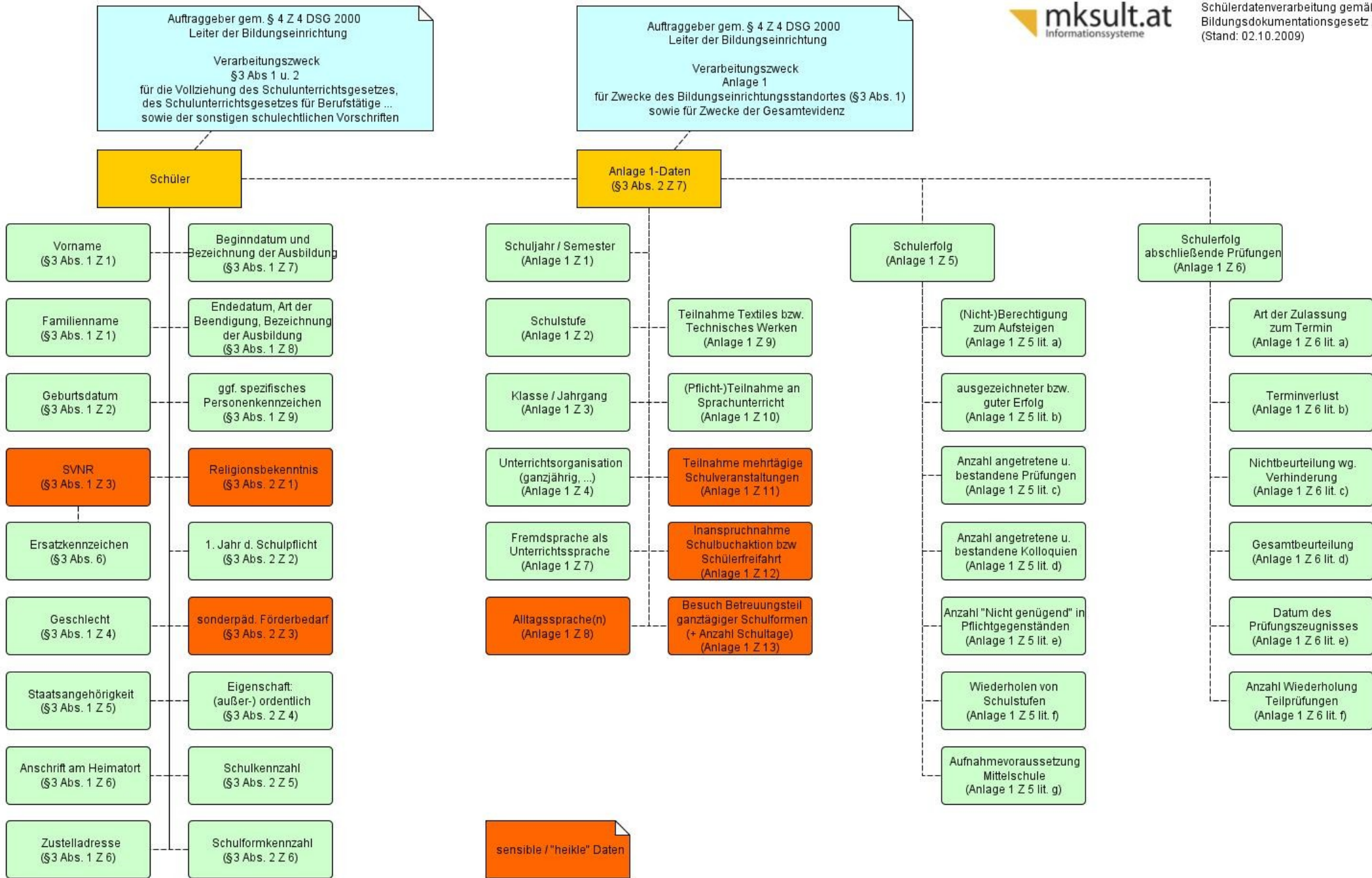
---

- Vorschriften zur
  - Verarbeitung,
  - Übermittlung und
  - Löschung personenbezogener Schülerdaten
- Zweck der Verarbeitung: Vollziehung
  - des Schulunterrichtsgesetzes,
  - Schulunterrichtsgesetzes f. Berufstätige
  - sonstiger schulrechtlicher Vorschriften

# ▼ BildungsdokumentationsG

---

Zu verarbeitende Daten  
(§ 3 Abs. 1 und 2)



# ▼ BildungsdokumentationsG

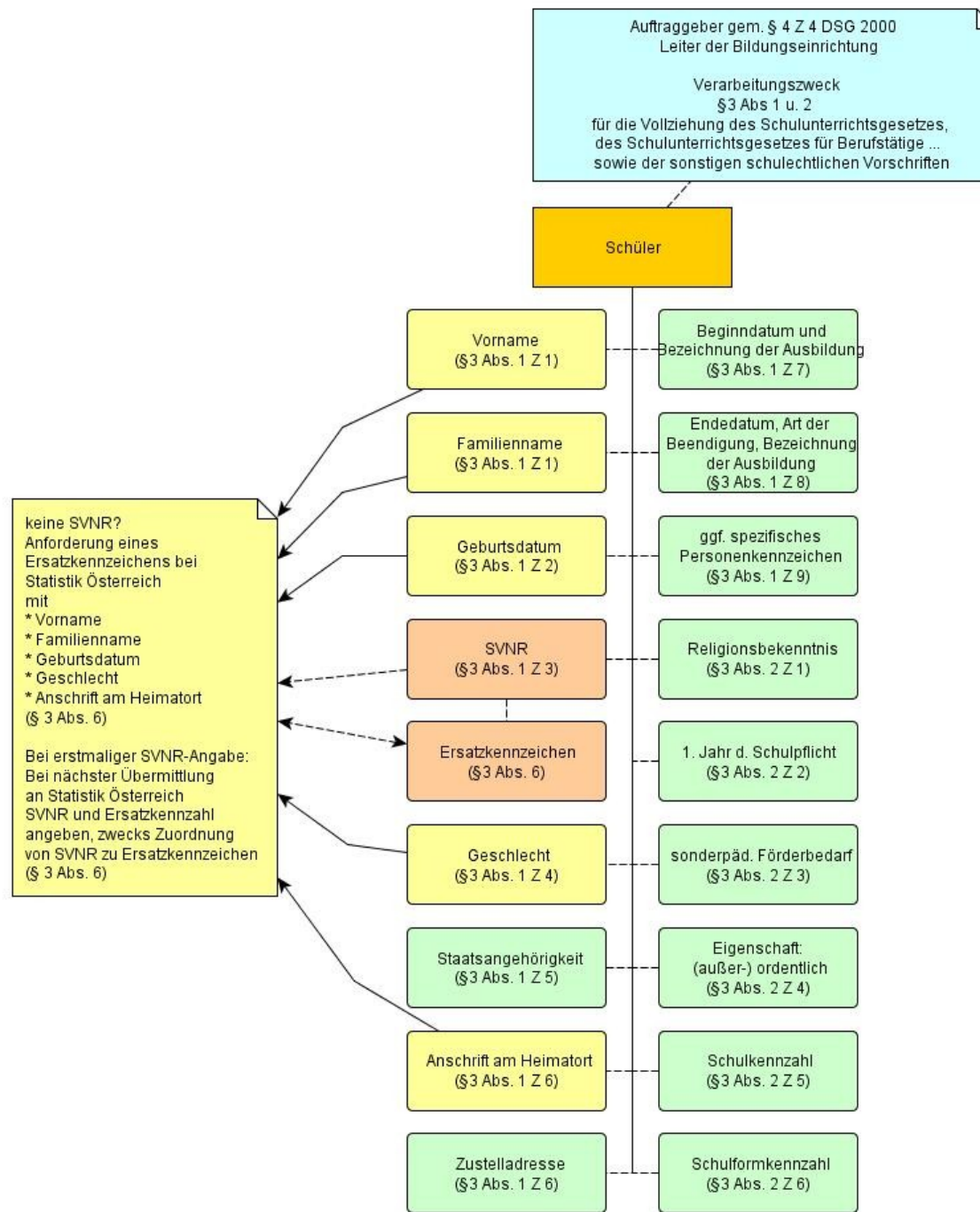
---

- Sensible Daten
  - SVNR (Gesundheit)
  - Religionsbekenntnis
  - sonderpäd. Förderbedarf (Gesundheit?)
  - Alltagssprache(n) (ethnische Herkunft?)
- „Heikle“ Daten (soziale Situation)
  - Teilnahme mehrtäg. Schulveranstaltungen
  - Schulbuchaktion / Schülerfreifahrt
  - Nachmittagsbetreuung

# ▼ BildungsdokumentationsG

---

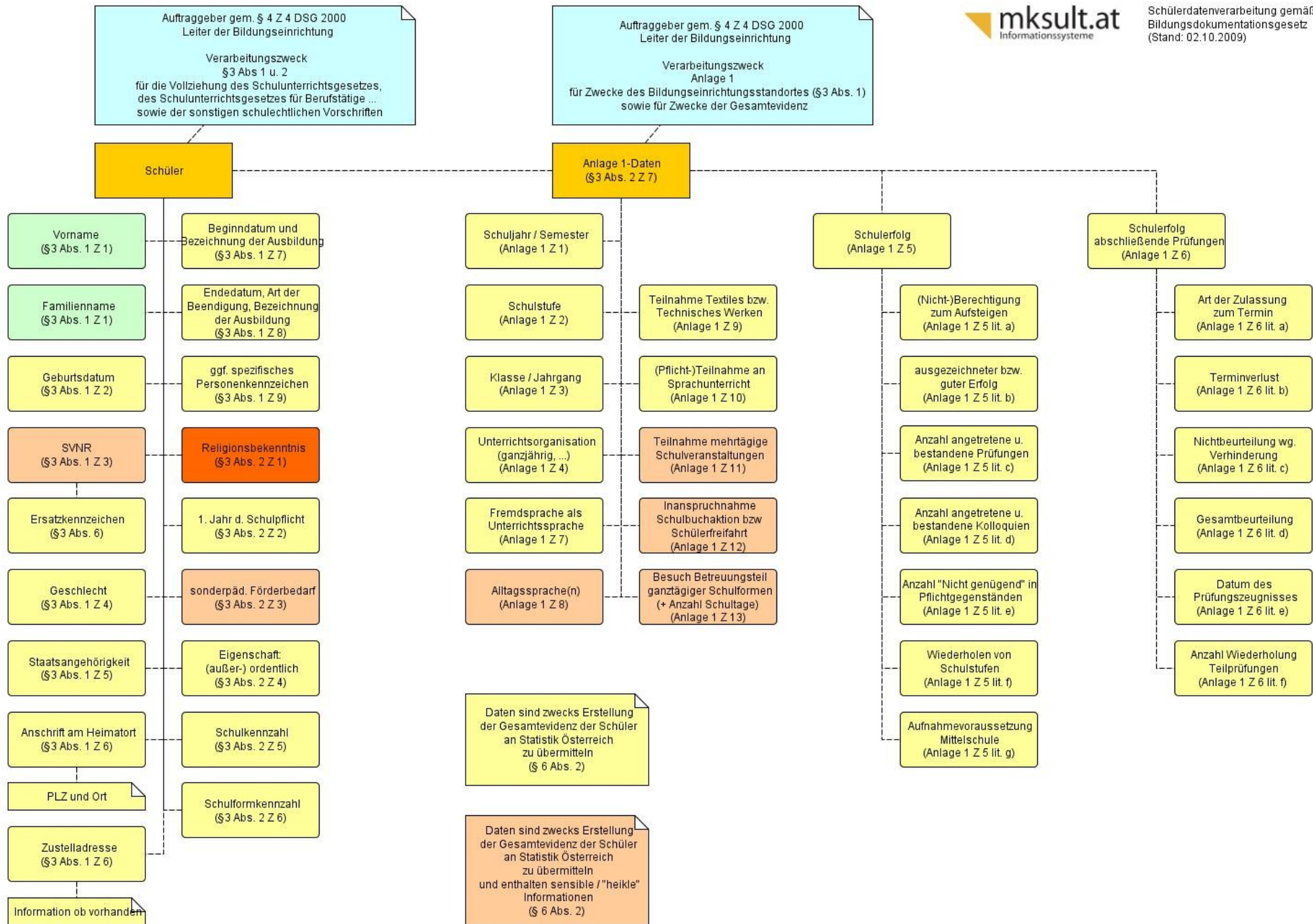
Datenübermittlung bei fehlender SVNR  
(§ 3 Abs. 6)



# ▼ BildungsdokumentationsG

---

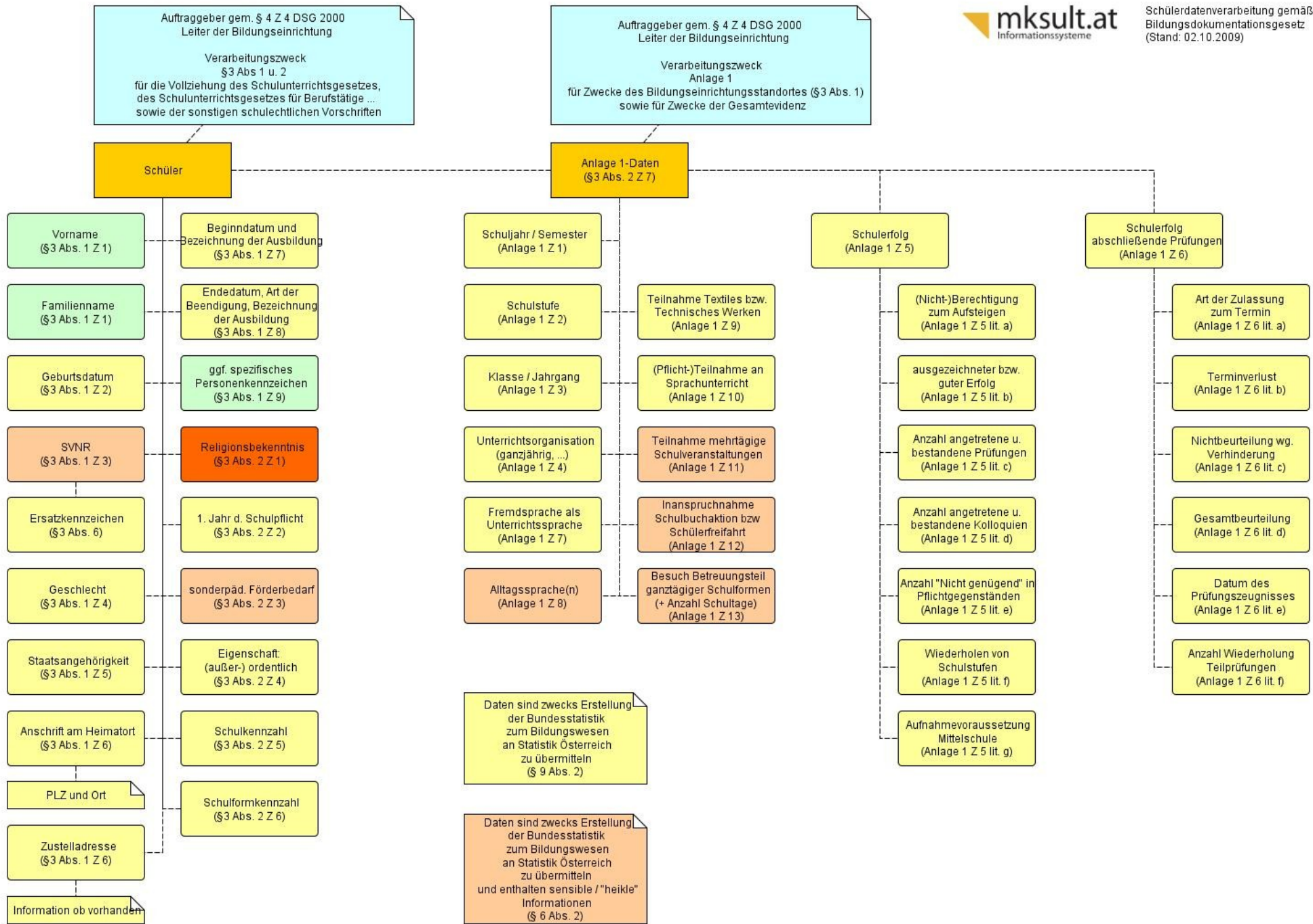
Datenübermittlung  
Gesamtevidenz der Schüler  
(§6 Abs. 2)



# ▼ BildungsdokumentationsG

---

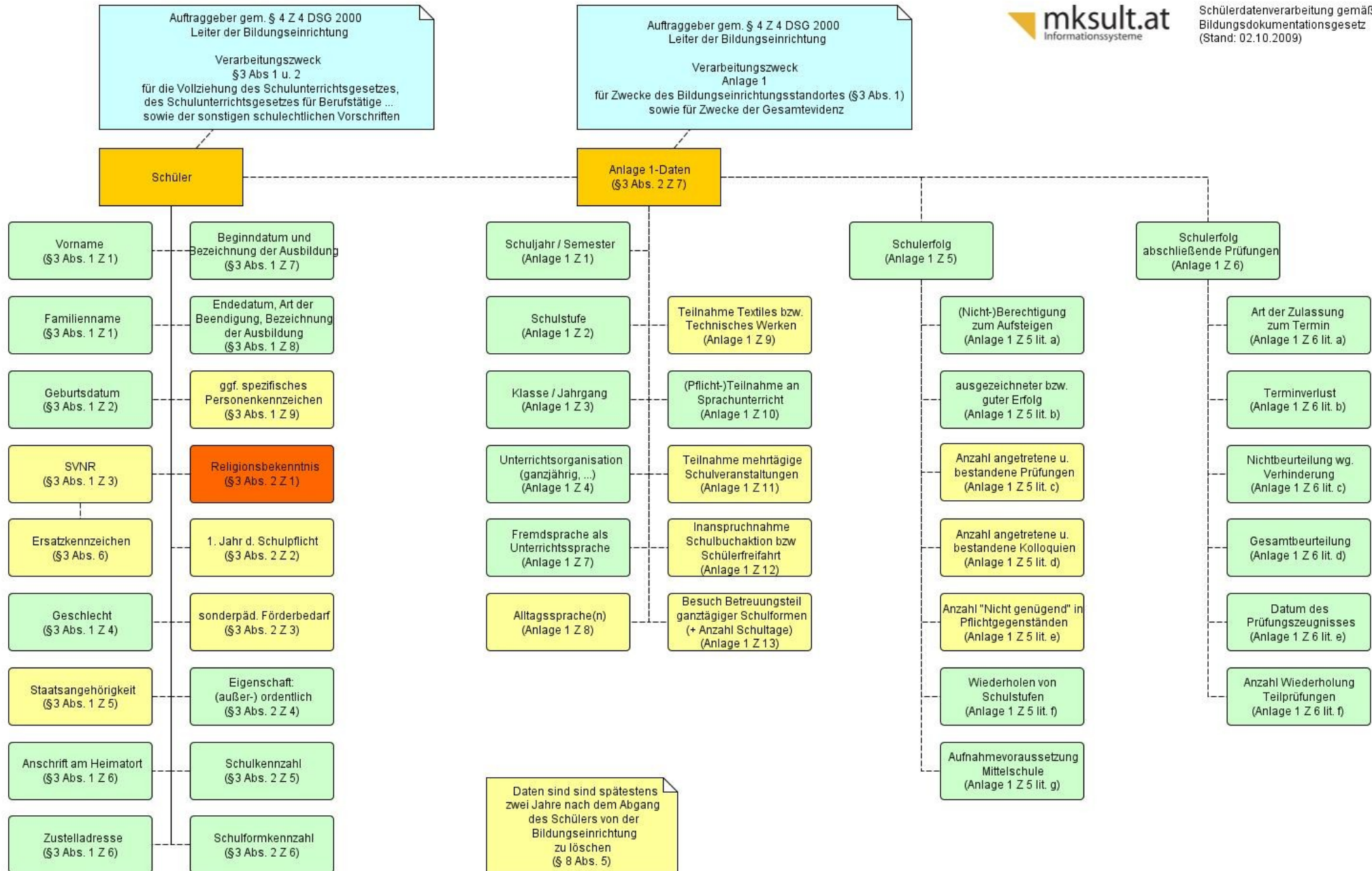
Datenübermittlung  
Bundesstatistik Bildungswesen  
(§ 9 Abs. 2)



# ▼ BildungsdokumentationsG

---

Löschungsverpflichtung:  
spätestens 2 Jahre nach Abgang  
des Schülers  
(§ 8 Abs. 5)



# ▼ BildungsdokumentationsG

---

- Zusammenfassung
  - Zweckbindung ist gegeben
  - personenbezogene Daten liegen vor
  - sensible Daten liegen vor
  - Pflicht zur Datenübermittlung liegt vor
  - Lösungsverpflichtung ist definiert
- Speicherdauer
  - Löschung sobald Zweck erreicht ist!

# ▼ Datensicherheitsmaßnahmen

---

- § 14 DSG 2000
  - Schutz vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung
  - Schutz vor Verlust
  - Sicherstellen ordnungsgemäßer Verwendung
  - Schutz vor Zugriff Unbefugter (nur explizit Berechtigte dürfen zugreifen!)

# ▼ Datensicherheitsmaßnahmen

---

- § 14 DSGVO 2000
  - Aufgabenverteilung explizit festlegen
  - Datenverwendung nur aufgrund gültiger Aufträge (Anordnungsbefugnisse)
  - Mitarbeiterbelehrung: Datenschutz und Datensicherheit
  - Regelung von Zutrittsberechtigungen (Räume)
  - Regelung von Zugriffsberechtigungen (Daten und Programme)

# ▼ Datensicherheitsmaßnahmen

---

- § 14 DSGVO 2000
  - Regelung des Schutzes vor Einsicht und Verwendung durch Unberechtigte
  - Berechtigungskonzept für Programme und Geräte
  - Protokollierung von Abfragen, Änderungen, Übermittlungen inkl. Begründung der Zulässigkeit
  - Dokumentation der ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen

# ▼ Datensicherheitsmaßnahmen

---

- § 14 DSGVO 2000
  - unter Berücksichtigung
    - des Stands der Technik
    - der erwachsenden Kosten
  - ein Schutzniveau gewährleisten, das
    - den Risiken und
    - der Art der zu schützenden Daten
  - angemessen ist

# ▼ Weitere Datenschutzaspekte

---

- Meldepflicht der Datenverarbeitung
  - nicht erforderlich, da Standardanwendung (StMV 2004, SA025)
  - daher auch keine Vorabkontrolle
- Protokollierung von Übermittlungen
  - nicht erforderlich da Standardanwendung
- Protokollierung
  - Vorsicht: Protokolle enthalten personenbezogene Daten der Mitarbeiter!

# Agenda

---

- Datenschutz: Grundlagen
- Schülerdaten:
  - Daten gem. BildungsdokumentationsG
  - Übermittlung, Speicherung, Löschung
  - Datenschutzmaßnahmen
- Videoüberwachung
  - DSG 2000, Novelle 2010
  - Praxisbeispiel: Privacy Protector

# Videoüberwachung DSGVO 2000

---

- Personenbezogene Daten
  - wenn Kameraeinstellung grundsätzlich erlaubt Personen zu erkennen
- Zulässigkeit der Verarbeitung
  - kann aufgrund § 8 Abs. 4 Z 3 (gesetzliche Sorgfaltspflicht, überwiegendes berechtigtes Interesse) gegeben sein
- Meldepflicht an DVR
  - nicht bei Analogkamera ohne Speicherung

# Videoüberwachung DSGVO 2000

---

- Vorabkontrolle erforderlich
  - bei Zweck: Strafverfolgung
  - Inbetriebnahme erst nach Registrierung
- überwiegendes berechtigtes Interesse
  - Gefährdung muss glaubhaft gemacht werden
  - Verhältnismäßigkeitsprinzip
  - Prinzip des gelindesten Mittels

# Videoüberwachung DSGVO 2000

---

- Nicht öffentlicher Raum
  - Überwachung zu Zeiten ohne Nutzung (z.B. Nachts) zulässig, da keine berechtigten Datenschutzinteressen

# ▼ Videoüberwachung (2010?)

---

- Rechtmäßige Zwecke (§50a Abs. 2)
  - Objektschutz, Personenschutz, gesetzliche od. rechtliche Sorgfaltspflichten
- keine Verletzung der schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen bei
  - Echtzeitwiedergabe ohne Aufzeichnung zwecks Schutz von Leib, Leben, Eigentum
- keine Mitarbeiterüberwachung
- kein automatisierter Abgleich mit Bildern

# ▼ Videoüberwachung (2010?)

---

- Protokollierung (§ 50b)
  - Jede Verwendung ist zu protokollieren
  - Ausnahme: Echtzeitüberwachung
- Lösungsverpflichtung (§ 50b)
  - nach spätestens 48 Stunden
  - außer bei Übermittlung an Gerichte / Strafverfolgungsbehörden
  - Ausnahmen: Genehmigung durch DSK

# ▼ Videoüberwachung (2010?)

---

- Auskunftsrecht
  - Übergabe einer Kopie der betreffenden Daten oder
  - schriftliche Beschreibung des aufgezeichneten Verhaltens (wenn auch Dritte betroffen sind)

# ▼ Videoüberwachung (2010?)

---

- Meldepflicht / Vorabkontrolle
  - Vorabkontrolle ist erforderlich
  - ggf. Betriebsvereinbarungen vorlegen
  - Ausnahme: Echtzeitüberwachung / Speicherung auf analogen Medien
- Kennzeichnung
  - Auftraggeber muss erkenntlich sein
  - Kennzeichnung muss Ausweichen ermöglichen

# ▼ Beispiel: Privacy Protector

---

- KiwiVision Privacy Protector
  - Datenschutzkonforme Videoüberwachung
  - entspricht dem Europäischen Datenschutzrecht
  - rechtlich und technisch geprüft
  - EuroPriSe – Gütesiegel von unabhängiger Datenschutzbehörde verliehen



# Quellen

---

- Datenschutzgesetz 2000  
[http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?  
Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597](http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597)
- Bildungsdokumentationsgesetz  
[http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?  
Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001727](http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001727)
- Bildungsdokumentationsverordnung  
[http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?  
Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002967](http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002967)
- Standard- und Musterverordnung 2004  
[http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?  
Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003495](http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003495)
- DSK - Datenschutzbericht 2005 – 2007  
<http://www.dsk.gv.at/DocView.axd?CobId=30637>
- DSG-Novelle 2010  
[http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIV/ME/ME\\_00062/imfname\\_158880.pdf](http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIV/ME/ME_00062/imfname_158880.pdf)

Mag. Andreas Krisch  
akrisch@mksult.at

Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit!